

das Amendement in Frage kommen könnte, so wäre es, wie bereits vom Herrn Kriegsminister angedeutet worden ist, jedenfalls bei §. 10. Es ist allerdings wohl ein Unterschied zu machen zwischen der Naturaleinquartierung und zwischen der Ausgleichung in Geld. Möglich kann es sein, daß die Fabrikgebäude nicht im Stande sind, Naturaleinquartierung aufzunehmen, allein daß sie deswegen nun von der Leistung überhaupt befreit werden sollen, dazu könnte ich meine Stimme nicht geben. Nun hat zwar der Herr Kriegsminister darauf aufmerksam gemacht, daß man durch die §. 10 in besonderen Fällen würde nachhelfen können. Ich bezweifle dies aber; die §. 10 beschränkt sich auf die Forensen. Da aber auch Fabrikgebäude vorkommen können, welche das Claus'sche Amendement berücksichtigt zu sehen wünscht, welche jedoch den Forensen nicht beizuzählen sind, so würden diese aller Berücksichtigung entbehren müssen. Demnach glaube ich, daß in dem, was der Abg. Claus wünscht, bei §. 10 Abhülfe geschehen müsse, hier aber nicht, und wie es jetzt vorliegt, werde ich unbedingt gegen das Amendement stimmen.

Abg. Scholze: Ich muß mir hier ebenfalls eine Bemerkung erlauben. Ich kann nicht wünschen, daß die Fabriken eine Erleichterung genießen. Zu bedenken muß ich geben, wir müssen ja auf Aecker und Wiesen Einquartierung nehmen, und das ist doch noch ein größerer Uebelstand, als auf die Fabrikgebäude. Wir müssen nach unsern Einheiten dafür sorgen, wie wir die Leute unterbringen, und die Fabrikbesitzer haben doch ebenfalls ihre Wohngebäude so gut wie wir, und wenn sie die Mannschaft nicht unterbringen können, dann müssen sie sehen, wie sie ihnen ein Unterkommen verschaffen. Daher kann ich dem Antrag nicht beistimmen.

Präsident D. Haase: Es dürfte nun die Debatte geschlossen sein. Wenn Niemand mehr Etwas zu §. 3 bemerkt, vorausgesetzt, daß der Referent nicht noch sprechen will, würde ich zur Fragstellung übergehen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich habe über den Gegenstand Nichts zu sagen. Ich muß wiederholen, daß die Bestimmung, wie sie die §. 3 aufstellt, bloß die Ausführung von dem ist, worüber sich früher Regierung und Stände vereinbart haben. Gegen den Antrag des Abg. Claus, wie er gestellt ist, muß ich mich erklären. Es ist schon erwähnt worden, daß bei §. 10 deshalb Vorsorge getroffen ist.

Präsident D. Haase: Meine Herren! die Deputation hat sich mit den Herren Regierungskommissarien vereinigt über eine neue Fassung der §. 3. Die Fassung, welche sie statt der im Entwurfe zu lesenden vorgeschlagen hat, haben Sie im Bericht vor sich. Der Zweck dabei ist vorzüglich der, daß eine bessere Uebersichtlichkeit der bestehenden Ausnahmen gegeben werde. Ich werde mit Vorbehalt des Claus'schen Amendements jetzt die Frage stellen: Nimmt die Kammer §. 3 in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße an? — Wird einmüthig bejaht.

Präsident D. Haase: Will die Kammer als siebente Ausnahme aufgenommen wissen „Fabrikgebäude ohne Wohnbarkeit“? — Wird mit 42 gegen 19 Stimmen abgeworfen.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf §. 4.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: §. 4 des Gesetzesentwurfs lautet:

Fortsetzung.

Hinsichtlich derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen beruhen, bewendet es bei der Bestimmung in §. 4 des ersten Theils der Ordnung, daß solche den Leistungsstand gegen den Staat nicht ändern, sondern nur eine Uebertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge haben.

Dieselben können daher weder gegen den Staat, noch gegen die nach §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen, und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achtenden Güter und deren Besitzer geltend gemacht werden, sie sind deshalb auch bei Aufstellung der Localkataster, so wie bei der nach Letztern vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Orte unberücksichtigt zu lassen.

Die Motive sagen:

Zu §. 4.

In manchen Gemeinden, namentlich auf dem Lande, finden hinsichtlich der Militairleistungen besondere Einrichtungen statt, welche zum Theil mit dem frühern Besitze und dem Benutzungsrechte der Grundstücke im Zusammenhange stehen.

Nicht selten liegen in den Landgemeinden den Häuslern bloß die Mannschaftsdienste ob, während die Gutsbesitzer die Einquartierung allein tragen.

In manchen Orten genießen die bloßen Häuser oder einzelne derselben gänzliche Befreiung von aller Mittheilung bei den Militairleistungen.

Auf solche örtliche Einrichtungen, und die daraus für Einzelne oder einzelne Classen hervorgehenden theilweisen Befreiungen kann Seiten des Staats keine Rücksicht genommen, und sie können nicht gegen den Staat, ebenso wenig auch gegen die nicht zum Gemeindeverbande und den Gemeindebezirken gehörigen Ritter- und denselben nach §. 20, 5 der Landgemeindeordnung gleichstehenden Güter geltend gemacht werden. Sind auch diese Güter, wenn die Vertheilung der Militairleistungen auf die einzelnen Orte in Frage kommt, von dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, nicht füglich zu trennen, muß man vielmehr davon ausgehen, daß alsdann die Militaireinheiten derselben und die des gedachten Orts ein Ganzes bilden, so treten sie doch zu selbigem nur nach Maßgabe ihrer Militaireinheiten in ein Beitragsverhältniß und bleiben von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen. Es wird in der Ausführungsverordnung möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß dieses Verhältniß nicht gestört werde, und man wird deshalb insbesondere dahin zu wirken suchen, daß von der Behörde, welche die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Orte zu besorgen hat, soweit thunlich, die auf das Rittergut kommende Kopfzahl besonders ausgeworfen und mitgetheilt, bei den übrigen Leistungen aber wenigstens die Aufforderung dazu an das Rittergut und die Gemeinde gerichtet und jedem Theile besonders behändigt wird.

Damit nun aus der im Allgemeinen für alle mit Steuereinheiten belegten Grundstücke ausgesprochenen Verpflichtung zu den Naturalleistungen für das Militair nicht die Folgerung gezogen werde, als hätten dergleichen örtliche Einrichtungen auch bei der den Gemeinden verbleibenden Subrepartition keine Gültig-